

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 21. August 1952

| Nr.H2

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 52	Verordnung über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees	733
6. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	734
14.8.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen	736
7.8.52	Anordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit in einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	737
16. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	737

### Verordnung über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

Vom 14. August 1952

Die neuen großen Aufgaben zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik machen die Erhöhung des politischen und kulturellen Niveaus unserer Bevölkerung erforderlich. Es kommt darauf an, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen zu entwickeln, die Bevölkerung tief mit der Idee der Verteidigung des Friedens, der Verteidigung unserer Heimat und des Hasses gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter, Militaristen und Vaterlandsverräter zu erfüllen und den Kampf um die Einheit Deutschlands und den baldigen Abschluß eines Friedensvertrages verstärkt zu entfalten.

Bei der Lösung dieser Fragen kommt der Arbeit des deutschen demokratischen Rundfunks größte Bedeutung zu.

Das bisherige System des deutschen demokratischen Rundfunks ermöglicht es nicht mehr, diesen Aufgaben und den wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen der werktätigen Bevölkerung gerecht zu werden.

Die neuen Aufgaben erfordern, daß die Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland die Möglichkeit erhält, drei verschiedene, sorgfältig aufeinander abgestimmte, qualitativ hochwertige und ganztägige Programme des deutschen demokratischen Rundfunks zu empfangen. Dazu ist es notwendig, die Rundfunkarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin zu zentralisieren und einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, die für die Gestaltung der drei Programme verantwortlich ist.

Darum beschließt der Ministerrat folgende Verordnung:

#### § 1

Zur Verbesserung der Rundfunkarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Ministerrat das Staatliche Rundfunkkomitee gebildet.

#### § 2

Die Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und elf Mitgliedern.

#### § 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerpräsidenten berufen.

#### § 4

Der Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Programmplanning und Programmgestaltung der Sendungen des deutschen demokratischen Rundfunks.
- Ständige Auswertung der Erfahrungen des Rundfunks in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.